Der Bundesminister für Gesundheitswesen
A 2 - 4224 - 2074/62

Bonn, den 31. Januar 1962

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Pockenschutzimpfungen**

Bezug: **Kleine Anfrage der Fraktion der SPD**
— Drucksache IV/132 —

Die Kleine Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu 1. und 2.

Nach Zahlenangaben aus den letzten Jahren beträgt der Durchimpfungsgrad gegen Pocken in der Bundesrepublik durchschnittlich 80 v.H. der Bevölkerung.

Zu 3.

Die Erfahrungen von Düsseldorf, Heidelberg und Ansbach haben gezeigt, daß der Impfschutz der Bevölkerung bei Anwendung der Vorschriften über die Beobachtung oder Absonderung erkrankter, krankheitsverdächtiger oder ansteckungsverdächtiger Personen sowie bei Durchführung von Wiederimpfungen ausreicht, um eine Ausbreitung der Krankheit über die in unmittelbarem Kontakt mit dem Ersterkrankten stehenden Personen hinaus zu unterbinden.

Zu 4.

Die zum Schutz gegen die Einschleppung von Pocken im internationalen Reiseverkehr zulässigen Maßnahmen sind in Artikel 83 der Internationalen Gesundheitsvorschriften vom 25. Mai 1951, denen die Bundesrepublik beigetreten ist, festgelegt. Über diese Vorschriften darf nicht hinausgegangen werden. Danach kann unter bestimmten Voraussetzungen von einreisenden Personen verlangt werden, daß sie sich einer Pockenschutzimpfung unterziehen. Verweigern sie die Impfung, so können sie für die Dauer der Inkubationszeit unter Beobachtung gestellt oder isoliert werden.

Dr. Schwarzhaupt

Druck: Buchdruckerei R. Madel, Bonn, Bonner Talweg 106
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, Bad Godesberg,
Postfach 821, Goethestraße 54, Telefon 6 35 51